

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE

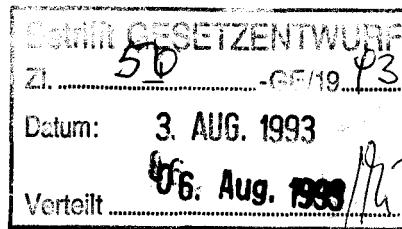
Vorstand: Univ.-Prof. DDr. Franz Matscher

Internationales Forschungszentrum
Edmundsburg • Mönchsberg 2
A-5020 SALZBURG

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

Tel.: 0662 / 84 25 21 - 17
84 87 46 - 1-3
Fax: 0662 / 84 87 46 - 4

A - 1 0 1 0 WIEN



Zu dem zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes für das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches möchte ich, namens des Österreichischen Instituts für Menschenrechte, folgende Stellungnahme abgeben:

I. Die beabsichtigte Neuregelung wird - als Schritt auf dem Weg zu einer Gesamtreform des Grundrechtsschutzes in Österreich - grundsätzlich begrüßt. Durch die zusammenfassende Regelung des Schutzes des privaten Lebensbereichs und des Hausrechts trägt sie auch zu einer Bereinigung der Zersplitterung der geltenden Rechtslage, wenigstens in einem Teilbereich, bei; dieser Effekt könnte durch den Einbau des systematisch dazugehörenden und ähnlichen Fragen aufwerfenden (und daher im wesentlichen ähnlich zu regelnden) Schutzes des Brief- und Fernmeldegeheimnisses verstärkt werden. Systematisch dazu gehören würde (s.a. Art. 8 EMRK) der Schutz des Familienlebens. Sicherlich wirft der Komplex "Ehe und Familie" weitergehende Fragen auf, sodaß gegen dessen Regelung in einem separaten Bundesverfassungsgesetz - falls die Materie einmal konsensfähig sein sollte - nichts einzuwenden ist.

II. Gewiß bedient sich der Entwurf - sowohl was die geschützten Grundrechte, als auch was die Art der Eingriffshandlungen und die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Eingriffen anbelangt - weitgehend unbestimmter Rechtsbegriffe. Im Hinblick auf die reichhaltige Judikatur der Konventionsorgane, besonders aber des VfGH, zu den einschlägigen Rechtsfragen, erscheint eine nähere Determinierung oder Präzisierung, die selbst wieder nur kasuistisch bleiben müßte, weder notwendig noch - i.S. einer evolutiven Rechtsprechung gerade in einem in ständiger gesellschaftlicher Entwicklung befindlichen Bereich - sinnvoll.

So dürfte etwa auch eine klare terminologische Abgrenzung des "privaten Lebensbereichs" (= dessen, was sich "wesentlich auf den der Öffentlichkeit gegenüber abgeschirmten Lebensbereich des Menschen" bezieht) von dem "Betätigungsfeld des Menschen im Lichte der Öffentlichkeit" schwer möglich sein; siehe z.B. das Problem der Vermummung bei Demonstrationen, des Fotografierens von Medienstars usw., auch soweit sich letztere zu privaten Zwecken in der Öffentlichkeit bewegen (diese sogar suchen): Ist das eine "bestimmte Betätigung in der Öffentlichkeit" die lt. Erläuterungen zum "privaten Lebensbereich" zählen soll, oder liegt das "im Betätigungsfeld des Menschen im Lichte der Öffentlichkeit", das nicht (mehr) zum privaten Lebensbereich gehört? Hier muß die Auslegung und Abgrenzung der vom Entwurf verwendeten Begriffe wohl der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Aus den obgenannten Gründen möchte ich auch den Wert der Aussage (in den Erläuterungen, zu Art. 2), daß die in Art. 2 normierten Gründe für die Zulässigkeit von Eingriffen erschöpfend geregelt wären, relativieren.

Gewiß - und zurecht - bedient sich Art. 2 bei der Normierung der (materiellen) Zulässigkeit von

Eingriffen unbestimmter Rechtsbegriffe, mit deren - für mich beispielhaften, typenmäßigen - Anführung aber Schwerpunkte gesetzt und Orientierungen aufgezeigt werden, die für die Rechtsprechung nicht ohne Einfluß bleiben werden. Daher kann ich das Wegfallenlassen des in Art. 8 Abs. 2 EMRK enthaltenen Eingriffsgrundes des Schutzes der Moral, andererseits aber die ausdrückliche Erwähnung des Schutzes der Umwelt (wogegen an sich nichts einzuwenden ist), nicht gutheißen. Sowohl das eine wie das andere könnte unter den übrigen als zulässig angeführten Eingriffsgründen subsumiert werden und der erstere ist - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen - nicht weniger unbestimmt, als der zweite.

Wenn hier schon von beispielhaften Anführungen die Rede ist, so möchte ich - für die Erläuterungen - bei der Beschreibung des geschützten privaten Lebensbereichs - neben den beruflichen Beziehungen (Arzt-Patient, Rechtsanwalt-Klient) - auch die geschäftlichen Beziehungen (Firma zu Kunden), gleichfalls als Orientierungshilfe für die Rechtssprechung, ausdrücklich miterwähnen.

III. Zu begrüßen ist auch hier die ausdrückliche Anführung (in Art. 2) des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Eingriffs.

IV. Zu begrüßen ist ferner (in Art. 3) die grundsätzliche Bindung der Zulässigkeit einer Durchsuchung von Personen oder von Räumen an die Anordnung durch einen Richter oder durch eine andere unabhängige Behörde. I.d.Z. sei erwähnt, daß das Gebot der richterlichen Anordnung von Durchsuchungen in Art. 8 EMRK zwar nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß die Rechtsprechung der Konventionsorgane aber in diese

Richtung geht (vgl. etwa EGMR, Funke/F 25.2.1993 A/256-A, § 57; Crémieux/F 25.2.1993 A/256-B, § 40; Mialhe/F 25.2.1993 A/256-C, § 38)

V. Das Recht auf Schutz des privaten Lebensbereichs stellt zwar i.e.L. einen Abwehranspruch gegen den Staat (Freiheitsrecht) dar; es gewährt aber anerkanntermaßen auch positive Ansprüche (Gewährleistungsansprüche an den Staat, insbes. eine indirekte Drittewirkung). Sollte dieser Aspekt (in Art. 1) - als Auftrag an den einfachen Gesetzgeber - vgl. etwa § 1 Abs. 4 DSG) - nicht ausdrücklich erwähnt werden? Das wäre eine begrüßenswerte gesetzestechnische Innovation.

Mit vorzüglicher Hochachtung

